



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Schützengilde Hohne von 1708 e.V. (nachstehend Schützengilde genannt) ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle und gehört damit dem Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) und dem Deutschen Schützenbund (DSB) an.

Die Schützengilde hat ihren Sitz in Hohne und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 633 beim Amtsgericht Celle eingetragen.

Die Schützengilde ist aus dem Zusammenschluss der Schützengesellschaft Hohne b. L. e.V. und der Freien Schützengilde Hohne 1708 entstanden.

§ 2 Zweck

1. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Schützengilde:
 - a) betreibt den Schießsport
 - b) fördert den Breitensport und den Nachwuchs durch die Einrichtung von Übungsstunden
 - c) fördert den Leistungssport durch die Beteiligung an Wettkampfschiessen auf Vereins-, Kreis- und Landesebene
 - d) bewahrt die Tradition des deutschen Schützenwesens und die Verbindung zu den Nachbarvereinen.
3. Die Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral.
4.
 - a) die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde
 - b) die Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
 - c) notwendige Auslagen (Fahrkosten, Telefon, Porto usw.) können nach Maßgabe eines Beschlusses ersetzt werden.
 - d) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied können in die Schützengilde aufgenommen werden:

Einwohner aus Hohne und Auswärtige. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und durch Bestätigung der Mitgliederversammlung (§ 10).

Mitglieder im Alter ab 75 Jahren, die mindestens 10 Jahresbeiträge gezahlt haben, sind beitragsfreie Mitglieder. Änderungen bestimmt der Gesamtvorstand.

Mit der Geburt kann man dem Verein als Mitglied beitreten und hat ab 18 Jahren das Stimmrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Schützengilde zu wahren und bei der Erreichung der gesteckten Ziele mitzuwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Abmeldung, die beim Vorstand bis zum 30.11. d. J. einzureichen ist und endet mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- b) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Streichung eines Mitgliedes, das mit der Entrichtung der laufenden Beiträge über den festgesetzten Fälligkeitstermin und nach zweimaliger Mahnung hinaus im Rückstand ist.
- c) Durch Ausschluss eines Mitgliedes, das den Bestimmungen der Satzung, der Schießsportordnung und den aufgrund gültiger Beschlüsse einer Mitgliederversammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Folge verweigert oder entgegen handelt; die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei Festlichkeiten durch ungebührliches Betragen stört.

Der Ausschluss ist endgültig und unwiderruflich.
Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Gliederung

Die Organe der Schützengilde sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte aus und kann Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Oberschützenmeister
2. Die Schützengilde wird durch den Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie die Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schriftführer oder der stellv. Schriftführer hat über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Schriftführer oder der stellv. Schriftführer übernimmt des Weiteren in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben von § 15
5. Der Schatzmeister oder der stellv. Schatzmeister verwalten zusammen mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes das Vermögen der Schützengilde. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das über Name, Wohnort und Eintrittstag des Mitgliedes Auskunft gibt.

Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher sind jährlich, möglichst im Januar, durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassen- und Prüfberichte sind dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in Gegenwart des Schatzmeisters, in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in 1/3 Aufteilung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei notwendigen Neuwahlen tritt der Bewerber in die laufende Wahlperiode ein.
8. Die Fachbereiche des geschäftsführenden Vorstandes, der Sportschützenleitung, der Damenleitung, der Jugendleitung und das Schützenfestkomitee geben sich in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.
9. Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Amt nieder, so hat es sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Abrechnungen und Geräte ordnungsgemäß dem Vorsitzenden zu übergeben.
10. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen Vereinsmitglieder der Schützengilde sein.



§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Stellvertreter des 2. Vorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem stellvertretenden Schießsportleiter
 - f) dem Oberst der Landwehr
 - g) der Damenleiterin
 - h) der stellvertretenden Damenleiterin
 - i) dem Jugendleiter
 - j) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - k) dem PC-Wart
 - l) dem Gerätewart
 - m) dem Standwart
 - n) den Ehrenvorstandsmitgliedern
 - o) dem amtierenden Schützenkönig (soweit Mitglied)
 - p) dem Oberst der Landwehr
2. Der Gesamtvorstand soll vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Der Gesamtvorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich verlangen. Es müssen Zweck und Gründe für die Einberufung angegeben werden. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
3. Zum Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 - b) Bildung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane und sonstiger Ausführungsbestimmungen und Anordnungen
 - d) einstweilige Enthebungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes, die nicht mehr für die Schützengilde tragbar sind bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung
 - e) Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedes
4. Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit (siehe § 13). Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder der Schützengilde sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schützengilde. Sie soll jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 4. Monats nach Beginn des Geschäftsjahres zusammentreffen; sie wird vom Vorsitzenden unter Einhalten einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.



2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 9.1).
 - b) den über 18jährigen Mitgliedern der Schützengilde

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Wahl des Ehrenrates
 - f) Bestätigung von neuen Mitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung der Schützengilde

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Schützengilde es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Schützengilde zu Händen des Vorsitzenden eingereicht sein.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn der Antrag schriftlich an die Schützengilde zu Händen des Vorsitzenden zum angekündigten Termin gestellt worden ist. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss besonders aufgeführt sein. Die Behandlung von Satzungsänderungen unter Punkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

8. Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung
Jedes Mitglied über 18 Jahre. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützengilde wird ein Ehrenrat gebildet.

2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



3. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Sache beteiligt ist.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
2. Auf Antrag müssen die einzelnen Wahlgänge geheim erfolgen. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.
3. Stehen mehrere Bewerber für eine Wahl an und besteht Stimmengleichheit, dann entscheidet eine sofortige Stichwahl.
4. Bei Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über Auflösung der Schützengilde ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsorgane

1. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand üben Ihre Tätigkeit für die Schützengilde ehrenamtlich aus.
2. Lediglich im Interesse der Schützengilde entstehende Reisekosten und Tagesgelder, auch die baren Auslagen, werden erstattet.

§ 15 Bekanntmachungen

Allgemeine Bekanntmachungen der Schützengilde werden durch Rundschreiben, Aushang im Schützenheim, im Gemeindeblatt der Samtgemeinde Lachendorf oder in der Celleschen Zeitung bekannt gegeben.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Schützengilde ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das gesamte Vermögen der Samtgemeinde Lachendorf zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schießsportliche Zwecke in ihrem Ortsteil Hohne zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1992 in 3101 Hohne angenommen. Mit der Annahme tritt die bisherige Satzung mit den sich aus ihr ergebenden Beschlüssen außer Kraft.

Die § 10 und 15 wurden in der Mitgliederversammlung am 23.01.1993 geändert.

Die § 8.4 und 9.1 wurden in der Mitgliederversammlung am 29.01.2005 geändert.

Die § 4, 5b, 8.2 und 8.8 wurden in der Mitgliederversammlung am 31.01.2009 geändert.

Die § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 1p wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 geändert.

Der Vorsitzende
gez. Arnd Bönisch

Anmerkung:

Im Text wurde ein generisches Maskulinum verwendet. Dies geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

